

RS OGH 1982/5/12 6Ob747/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1982

Norm

ABGB §1016

Rechtssatz

Wenn der, der später als Vertreter ohne Vertretungsmacht auftritt, zunächst mit dem Vertretenen einen Vertrag geschlossen hat, durch welchen er die Lieferung eines Werkes, dessen Eigenschaften vereinbart wurden übernommen hat, in der Folge im Namen des Vertretenen einen Dritten mit der Herstellung dieses Werkes beauftragt und wenn er davon den Vertretenen derart verständigt, daß unklar bleibt, ob sich das in Auftrag gegebene von dem vereinbarten unterscheidet, dann kann das Schweigen des Vertretenen nicht als Genehmigung verstanden werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 747/81
Entscheidungstext OGH 12.05.1982 6 Ob 747/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0019569

Dokumentnummer

JJR_19820512_OGH0002_0060OB00747_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at